

Neufassung der Gebührensatzung zur Benutzungssatzung der Museen der Stadt Nordhausen

- Präambel -

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Nordhausen erhebt für die Benutzung der städtischen Museen Kunsthaus Meyenburg, Museum Tabakspeicher und Flohburg | Das Nordhausen Museum auf Grundlage dieser Satzung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.

§ 3

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme, Benutzung und Besichtigung der Museen bzw. einer nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld wird zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr sofort fällig.

§ 5

Eintrittspreise

- (1) Für die Benutzung der Museen der Stadt Nordhausen gelten folgende Eintrittspreise:
Erwachsene: einmaliger Eintritt 5,00 €,
Ermäßigt: einmaliger Eintritt 3,00 €.
- (2) Für Gruppen ab 10 Personen ermäßigt sich der Eintritt wie folgt:
Erwachsene: einmaliger Eintritt 3,00 €,
Ermäßigt: einmaliger Eintritt 2,00 €.
- (3) Jahreskarte (personengebundener, unbegrenzter Eintritt in ein städtisches Museum; Gültigkeit ein Jahr ab Verkaufstag): 20,00 €,
Ermäßigte Jahreskarte: 12,00 €.
- (4) Kombiticket (ermöglicht den einmaligen Eintritt in die Museen Tabakspeicher, Flohburg | Das Nordhausen Museum und Kunsthaus Meyenburg).
Das Kombiticket ist ein Jahr gültig: 12,00 €.
Ermäßigtes Kombiticket: 7,00 €.

- (5) Ein Tag pro Woche (freitags) ermäßigter Eintritt für alle unter dem Motto „Kultur für Alle“ 3,00 €. Durch das Angebot des besonders ermäßigten Eintrittes besteht auch für sozial schwache Familien die Möglichkeit, die städtischen Museen zu besuchen.
- (6) Museumspädagogische Angebote pro Aktion und Person 3,00 € (zzgl. Eintritt).
- (7) Bei eigenen Veranstaltungen der Museen wird ein gesonderter Eintrittspreis für die jeweilige Veranstaltung erhoben.
- (8) Bei Sonderausstellungen von überregionaler Bedeutung wird eine Sondergebühr erhoben.
- (9) Drei-Museen-Jahreskarte für alle drei städtischen Museen (personengebundener, unbegrenzter Eintritt in die Museen Kunsthaus Meyenburg, Tabakspeicher und Flohburg): 55,00 €, Ermäßigt: 32,00 €.
- (10) Touri-Ticket (ermöglicht den einmaligen Eintritt in die Museen Tabakspeicher, Flohburg und Kunsthaus Meyenburg). Gültigkeit drei Tage: 7,00 € (keine Ermäßigung).
- (11) Familienkarte: 12,00 €

§ 6

Ermäßigungen

Ermäßigungen werden unter Vorlage der entsprechenden Nachweise für folgenden Personenkreis gewährt:

- Studierende und Auszubildende,
- Inhaber des Nordhausen-Passes,
- Schwerbehinderte mit GdB >50,
- Inhaber der Thüringer Ehrenamtskarte,
- Inhaber der Mehrkindfamilienkarte.

§ 7

Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren/Eintritte nach § 5 dieser Satzung werden nicht erhoben:
 - a) Für Mitglieder des Museumsbundes.
 - b) Für Mitglieder des Internationalen Museumsbundes (ICOM).
 - c) Für Mitglieder des Bundesverbandes bildender Künstler.
 - d) Für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - e) Für zwei erwachsene Begleitpersonen von Schulklassen.
 - f) Für schwerbehinderte Personen mit GdB 100 sowie deren Begleitpersonen (mit Vermerk „B“ im Ausweis der schwerbehinderten Person).
 - g) Für Mitglieder der jeweiligen Fördervereine.
 - h) Für Sitzungen und Veranstaltungen der jeweiligen Fördervereine.
 - i) Für Medienvertreter.
- (2) Bei Vorliegen wissenschaftlicher oder orts- und heimatgeschichtlicher Zwecke kann Befreiung von der Gebührenerhebung gewährt werden, wenn die Forschungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung erfolgen, überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

- (3) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall auf Antrag verzichtet werden, wenn die Benutzung im Interesse der Stadt liegt oder eine Schenkung bzw. einen Leihgeber betrifft.
- (4) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Auslagenzahlung.

§ 8 Führungen

Für angemeldete Gruppenführungen (max. 25 Personen) durch das jeweilige Museum bzw. die jeweilige Sonderausstellung wird eine Gebühr von 40,00 € (zzgl. Eintritt) festgesetzt. Für angemeldete Schulklassen beträgt die Ausstellungsführungsgebühr: 25 €.

Einzelpersonen zahlen für Öffentliche Führungen eine Gebühr von 3,00 € (zzgl. Eintritt).

Für Kinderstadtführungen beträgt die Gebühr: 40,00 €.

Für Kindergartengruppen wird die halbe Gebühr von 20 € erhoben.

§ 9 Fremdnutzung

- (1) Die Stadt Nordhausen stellt die in den städtischen Museen befindlichen geeigneten Räume Vereinen, Institutionen und Firmen auf Antrag zur Nutzung für Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Die Stadt Nordhausen stellt die in den städtischen Museen befindlichen geeigneten Räume Privatpersonen zur Nutzung zur Verfügung.
Die Nutzung durch Privatpersonen schließt eine Führung entsprechend § 8 Abs.1 ein und erhöht die Gebühr um 40,00 €.
- (3) Pro Raum wird eine Gebühr von 200,00 € erhoben.
Institutionen, Firmen, Künstler, Künstleragenturen, welche die Räume für eigene eintrittspflichtige Veranstaltungen nutzen, zahlen eine Gebühr von 300,00 € pro Raum. Nach 24.00 Uhr wird pro angebrochene Stunde eine Zusatzgebühr von 100,00 € fällig.
- (4) Bei gemeinnützigen Vereinen wird pro Raum eine Gebühr von 100,00 € erhoben. Nach 24.00 Uhr wird pro angebrochene Stunde eine Zusatzgebühr von 50,00 € fällig.
- (5) Interessengruppen mit kulturellen, geschichtlichen, künstlerischen und gesundheitlichen Themen zahlen pro Treffen 25,00 €.
- (6) Kindergeburtstage finden ausschließlich im Museum Tabakspeicher statt. Bis zu acht Kindern beträgt die Nutzungsgebühr 80,00 € (inkl. der besonderen Angebote)
Für jedes weitere Kind sind zusätzlich jeweils 10,00 € zu entrichten.
- (7) Sofern öffentliches Interesse an der jeweiligen Fremdnutzung besteht, kann auf Antrag von der Gebührenerhebung abgesehen werden.
- (8) Bei der Vermietung für außergewöhnliche Sonderveranstaltungen (Firmenjubiläen, Empfänge u.ä. aufwendige Veranstaltungen, die einer umfangreichen Planung, Vorbereitung und Betreuung bedürfen, sind Sondervereinbarungen zulässig, soweit die satzungsgemäßen Gebühren lt. Abs. 3 nicht unterschritten werden. Dies gilt ebenso für die im Außenbereich gelegenen Flächen Museumsgarten Flohburg und Meyenburg-Park.

- (9) Bei Trauungen im Kunsthaus Meyenburg ist jede weitergehende Nutzung (Gäste-empfang) per Zusatzvertrag mit dem Kunsthaus Meyenburg über Stundenvereinbarung zu regeln. Pro Stunde sind zu zahlen 50,00 €.
- (10) Bei den in den Abs. 1 – 9 aufgeführten Leistungen handelt es sich ab dem 01.01.2023 um eine nach § 4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerfreie Grundstücksüberlassung.
- (11) Werden die in der Satzung ausgewiesenen Leistungen zukünftig vollständig oder teilweise umsatzsteuerpflichtig (etwa aufgrund gesetzlicher Änderungen oder der Feststellung der Finanzverwaltung), erhöhen sich die für die Leistungen zu entrichtenden Gebühren um den Betrag der anfallenden Umsatzsteuer.

§ 10 Herstellung von Kopien

Die Gebühren richten sich nach der geltenden Verwaltungskostensatzung der Stadt Nordhausen.

§ 11 Recht der Wiedergabe

- (1) Für die Wiedergabe von in den städtischen Museen verwahrten Archivalien, historischen Sachzeugen und Objekten der städtischen Kunstsammlungen für die Reproduktion im Druck werden in Büchern, Zeitschriften und sonstigen Publikationen pro Bild folgende Gebühren erhoben:
- Bei einer Auflagenhöhe bis 1.000 Exemplare 10,00 €,
 - bis 5.000 Exemplare 15,00 €,
 - bis 10.000 Exemplare 25,00 €,
 - über 10.000 Exemplare 30,00 €.
- (2) Für ganzseitige Wiedergaben und Umschlagabbildungen gilt jeweils die doppelte Gebühr.
- (3) Für Ausstellungen 5,00 €.
- (4) Für die Verwendung in Kalendern, auf Ansichtskarten, Postern und Plakaten 13,00 €.
- (5) Für die Verwendung von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksbeständen für Film oder Fernsehen pro Bild und Seite 16,00 €.

§ 12 Sprachform, Inkrafttreten

Zur besseren Lesbarkeit wird in der Gebührensatzung zur Benutzungssatzung der Museen der Stadt Nordhausen das generische Maskulinum verwendet.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Benutzungssatzung, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nordhausen Nr. 1/2016 vom 12. Februar 2016 in der jetzt gültigen Fassung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Zur besseren Lesbarkeit wird in der Gebührensatzung zur Benutzungssatzung der Museen der Stadt Nordhausen das generische Maskulinum verwendet.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 25. April 2023

Stadt Nordhausen

gez. i. V. Alexandra Rieger

Kai Buchmann

Oberbürgermeister

Rechtsaufsichtliche Bestätigung
letzte Änderung - Datum

24.04.2023

Veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Nordhausen - Nr./Datum

Veröffentlichung im „Nordhäuser Ratskurier“ Nr. Nr.
04/2023 am 05.05.2023